

Haushaltssatzung

des Amtes Fockbek für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit dem § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 19.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2025 wird

- | | |
|--|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 3.369.300,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 3.352.000,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 17.300,00 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 0,00 EUR |
| | |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus | |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.047.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus | |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.975.700,00 EUR |
| | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 600.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 704.200,00 EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | |
| Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 0,00 EUR |
| 3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 3 Stellen. |
| | (2,42VZ.Stellen) |

§ 3

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Amtsumlage | |
| a) von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B, | |
| der Gewerbesteuer, des Einkommensteueranteils | 10,362079 % |
| b) von den Schlüsselzuweisungen und den Sonder- | |
| schlüsselzuweisungen | |
| 2. Sonderumlage | 0,247100 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsvorsteherin ihre oder der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.600,00 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 Gem.HVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 1.500,00 € beträgt.

Fockbek, den 19.12.2024



Wilkens
Amtsvorsteher

